

Fall Nr. 3

Mit Mietvertrag vom 25. 4. 2001 mietete die *FH-KG*, seinerzeit noch unter dem Namen *H-GmbH & Co. KG* firmierend, von *TF* Gewerberäume in einem Bürohaus. Das Mietverhältnis war auf mindestens zehn Jahre abgeschlossen. Nach Anordnung der Zwangsverwaltung über das Bürogrundstück kündigte der Kl. als Zwangsverwalter das Mietverhältnis wegen behaupteter Mietrückstände fristlos und erhob Klage auf Mietzahlung sowie Herausgabe und Räumung der Mieträume. Die Parteien streiten sich über die Unwirksamkeit einer Vorausverfügung i.S.v. § 1124 II BGB. Während das *LG* der Klage stattgab, wies das *OLG* sie auf die Berufung der Bekl. als Mieterin hin ab. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil richtet sich die Beschwerde des Kl. (Mai 2006).

Bereits am 9. 6. 2006 war das Insolvenzverfahren über das Vermögen des *TF* (Vermieter) eröffnet worden; am 7. 9. 2007 folgte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der *HV-mbH*. Diese war alleinige Kommanditistin der *FH-KG* (Mieterin), deren einziger persönlich haftender Gesellschafter wiederum *TF* war.

Fragen:

1. Welche prozessualen Folgen ergeben sich hieraus für das Beschwerdeverfahren?
2. Welche prozessualen Schritte kann der Kl. (Zwangsverwalter) Anfang 2009 einleiten?